

S a t z u n g

des Kreisschützenverbandes Altkreis - Hümmling

§ 1

Der Schützenkreis des ehemaligen Kreises Hümmling führt den Namen:

Kreisschützenverband "Altkreis - Hümmling"

Der Kreisschützenverband ist Mitglied im Osnabrücker Schützengau e.V. und somit Mitglied des zuständigen Landesverbandes und damit mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Der Zweck des Kreisschützenverbandes Altkreis-Hümmling ist der freiwillige Zusammenschluß der im Altkreis und in den angrenzenden Ortschaften bestehenden Schützenvereine.

Zur Erreichung des Vereinszwecks obliegt dem Kreisschützenverband:

1. Die Pflege und Förderung bzw. Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens.
2. Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände.
3. Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
4. Die Beratung der Vereine in allen das Schützenwesen betreffenden Angelegenheiten.

§ 3

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Kreispräsident, 2. Dem Kreisschriftführer, 3. Dem Kreisschatzmeister,
4. Dem Kreissportleiter, 5. Dem Kreisjugendsportleiter,

Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter 1 bis 5 genannten Vorstandsmitgliedern sowie deren Stellvertreter und dem Kreisrundenwettkampfleiter. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie des Kreisrundenwettkampfleiter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Neuwahl müssen mindestens zwei der bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt bleiben. Der Vorstand vertritt den Kreisschützenverband gerichtlich und außergerichtlich und bei allen Gliederungen des Deutschen Schützenbundes. Bei Verhinderung eines Vorstandmitgliedes tritt dessen Stellvertreter an seine Stelle.

§ 4

Die dem Kreisvorstand unterstellten Vereine haben den Anordnungen des Kreisvorstandes bzw. dessen Stellvertreter bei Wettkämpfen, insbesondere bei Meisterschaften Folge zu leisten und die Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes einzuhalten.

§ 5

Der Kreisvorstand arbeitet ehrenamtlich, jedoch die entstehenden Unkosten müssen von den ihm unterstellten Vereinen getragen werden. Der Beitragssatz ist pro Verein und Jahr vorläufig auf 50,00 DM festgesetzt.

§ 6

Der Kreisschatzmeister ist im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes für die ordnungsmäßige Haushaltsführung verantwortlich. Ausgaben dürfen vom Kreispräsidenten und vom Kreisschatzmeister angewiesen werden, wenn der Kassenstand entsprechende Mittel aufweist. Für Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift des Kreispräsidenten und des Kreisschatzmeisters erforderlich und die Unterschriften bei den Kontoführenden Geldinstituten zu hinterlegen.

§ 7

Der Kreisvorstand ruft einmal im Jahr und zwar nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Generalversammlung ein, wozu alle Vereine schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge an den Kreisschützenverband sind eine Woche vorher beim Kreispräsidenten einzureichen.

§ 8

Die Generalversammlung legt den Ort für die Kreismeisterschaften fest, setzt den Unkostenbeitrag fest der am Beginn des Geschäftsjahres an den Kreisschatzmeister zu zahlen ist. Ebenfalls werden von der Versammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 9

Der Kreisvorstand hat die Befugnis bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, innerhalb des Geschäftsjahres, eine geeignete Person kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung einzusetzen.

§ 10

Der Kreisvorstand bestimmt bei Vereinsmeisterschaften neutrale Personen die dafür zu sorgen haben daß die Veranstaltung sportlich neutral durchgeführt wird. Die für diese Personen entstehenden Unkosten hat der jeweilige Verein zu tragen. Die Höhe des Entgeldes wird von der Generalversammlung einheitlich festgesetzt.

§ 11

Sollten irgend welche Veränderungen betr. der Sportordnung eintreten, die mit diesen Satzungen nicht übereinstimmen so hat die Generalversammlung die Satzungen zu berichtigen.

§ 12

Über die Auflösung des Kreisschützenverbandes Altkreis - Hümmling entscheidet die Generalversammlung wenn die Einladung darauf hingewiesen hat. Von den anwesenden Mitgliedern müssen mindestens 2/3 für die Auflösung stimmen. Jedes Mitglied, das heißt jeder Verein hat für jede angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Kreisschützenverbandes einer gemeinnützigen Institution zu übertragen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Die alte Satzung vom 3.Oktober 1975 tritt damit außer Kraft.

Angenommen auf der Generalversammlung am 8.Januar 1987.

Rastdorf, den 8. Januar 1987

Der Vorstand

Bernh. Kohn
Kreispräsident

Antan
Kreisschriftführer

Messels
Kreissportleiter



[Signature]
Kreisschatzmeister

[Signature]
Kreisjugendsportleiter

Anhang zur Satzung des Kreisschützenverbandes

Änderung des § 3

a) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Kreispräsident, 2. Dem Kreisvizepräsident, 3. Dem Kreisschriftführer,
4. Dem Kreisschatzmeister, 5. Dem Kreissportleiter, 6. Dem Kreisjugendsportleiter,
7. Der Kreisdamensportleiterin,

b) Das Präsidium besteht aus:

1. Allen Vorstandsmitgliedern, 2. Allen Kreisrundenwettkampfleitern, 3. Allen Referenten, 4. Allen Stellvertretern,

Diese Satzungsänderung wurde auf der Generalversammlung am 12. Januar 1995 als Anhang zur bestehenden Satzung angenommen.

Rastdorf, den 12. Januar 1995

Der Vorstand

Bernh. Tholen
Kreispräsident

W. Christ
Kreisvizepräsident

Chr. Jm
Kreisschriftführer

Bened. Berg
Kreisschatzmeister



Klaus Klumpke
Kreissportleiter

Frank Ottmann
Kreisjugendsportleiter

Monika Auggen
Kreisdamensportleiterin